

Vorstand
C 321-3 / R 3
8. Oktober 2024

Geschäftsbedingungen

Telefon	Termin	Vordruck	Vorgang	Überholt
+49 69 9566-36490 oder +49 69 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 30. Oktober 2024		Mitteilung 2001/2024	

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Dezember 2024

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2001/2024 vom 25. März 2024 (BAnz AT 05.04.2024 B2) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, soweit sie Unternehmen und öffentliche Verwaltungen betreffen, ab 1. Dezember 2024 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Mauderer Peschel

Anlage

**Änderungen der
Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. Dezember 2024**

Abschnitt I Allgemeines

- 1) Die Nummer 20 entfällt. Die bisherigen Nummern 21 bis 29 werden die Nummern 20 bis 28.
- 2) Abschnitt I wird um folgende neue Nummer 29 ergänzt:

„29. Pflicht der Bank zur Offenlegung von Einzeldaten zu bei ihr unterhaltenen Einlagen/Konten gegenüber der EZB

- (1) Die Bank kann gemäß Artikel 3 des Beschlusses der EZB (EZB/2024/11) von der EZB verpflichtet werden, Informationen zu bei ihr unterhaltenen Einlagen/Konten von Kontoinhabern, die nicht der Pflicht zur Unterhaltung von Mindestreserven im Sinne der Verordnung der EZB (EZB/2021/1) unterliegen, an die EZB zu übermitteln. Die EZB kann die von der Bank an sie übermittelten Informationen an andere Zentralbanken des Eurosystems weitergeben.
- (2) Die Informationspflicht der Bank gegenüber der EZB tritt ein, wenn und soweit die EZB die Übermittlung von Informationen zu Einlagen/Konten im Sinne des Absatzes 1 ausdrücklich anfordert, weil sie dies zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen auf die Durchführung der Geldpolitik im Einzelfall für erforderlich erachtet.
- (3) Informationen im Sinne dieser Nummer 29 können insbesondere die Namen der Kontoinhaber, die Höhe ihrer Einlagen/Kontostände sowie die Modalitäten der Verzinsung der Einlagen/Kontostände umfassen.“

Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

- 3) Unterabschnitt G Nummer 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Beträgt die jeweils aktuelle Euro Short-Term Rate (€STR) weniger als 0,20 %, erhebt die Bank auf die Guthaben ein Entgelt in Höhe der jeweils aktuellen €STR abzüglich 20 Basispunkten. Vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden am ersten TARGET-Geschäftstag des Folgemonats einem vom Einlagenkreditinstitut zu benennenden MCA-Konto des Einlagenkreditinstituts oder eines Verrechnungsinstituts belastet.“

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

- 4) Unterabschnitt A Nummer 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Guthaben auf den Girokonten werden nicht verzinst.

Beträgt die jeweils aktuelle Euro Short-Term Rate (€STR) weniger als 0,20 %, erhebt die Bank auf die Guthaben ein Entgelt in Höhe der jeweils aktuellen €STR abzüglich 20 Basispunkten. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am dritten nationalen Geschäftstag des Folgemonats belastet.“

Abschnitt VI Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank

5) Nummer 3 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Cash Collateral wird nicht verzinst. Beträgt die jeweils aktuelle Euro Short-Term Rate (€STR) weniger als 0,20 %, erhebt die Bank auf die Guthaben ein Entgelt in Höhe der jeweils aktuellen €STR abzüglich 20 Basispunkten. Dabei wird die Euro-Zinsmethode (Kalendertage/360) zu Grunde gelegt. Das Entgelt wird zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und dem primären MCA-Konto belastet.“

Abschnitt X Devisen und Auslandsgeschäfte

6) In Unterabschnitt A Nummer 3 Satz 4 wird die Bezugsstelle „(Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2)“ wie folgt geändert:

„(Nummer 4 Absatz 1 und Absatz 2)“

7) In Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 3 wird die Bezugsstelle „(Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2)“ wie folgt geändert:

„(Absatz 1 und Absatz 2)“

8) Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Guthaben auf den Währungskonten werden nicht verzinst.

Beträgt der jeweils aktuelle Marktzinssatz für die maßgebliche Währung weniger als 0,20 %, erhebt die Bank auf die Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Marktzinssatzes abzüglich 20 Basispunkten. Für in US-Dollar geführte Währungskonten ist der maßgebliche Marktzinssatz die Effective Fed Funds Rate (EFFR). Für in anderer Währung als US-Dollar geführte Währungskonten teilt die Bank dem Kontoinhaber den maßgeblichen Marktzinssatz gesondert mit. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am ersten Geschäftstag des Folgemonats belastet.“

9) In Unterabschnitt C Nummer 5 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie Zahlungen in ausländischer Währung im Hausbankverfahren-Individual (Verfahrensregeln HBV-Individual)“ durch die Bezeichnung „Verfahrensregeln der

Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Liquiditätsüberträgen zwischen Dotationskonten und TARGET (Verfahrensregeln Dotationskonten)“ ersetzt.

10) In Unterabschnitt D Nummer 1 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Durch Korrespondenten der Bank werden nur Schecks, die auf US-Dollar lauten und für Begünstigte in den USA bestimmt sind, ausgestellt und dem Begünstigten auf Gefahr des Kontoinhabers direkt zugesandt.“